

weiteren internationalen Verträgen und Organisationen, denen sich Liechtenstein angeschlossen hat, wird die Pressefreiheit hochgehalten. Ein separates Pressegesetz kennt die liechtensteinische Rechtsordnung allerdings bis heute nicht. So müssen die Rechte und Freiheiten der Medien weitgehend aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Meinungsfreiheit sowie dem internationalen Recht abgeleitet werden. Da den Medien in der Verfassung keine Sonderrolle eingeräumt wird, ist nicht davon auszugehen, dass sie als institutionalisierte Träger der Meinungsfreiheit einen besonderen Schutz geniessen oder eine finanzielle Förderwürdigkeit abgeleitet werden könnte. Insofern herrscht normativ eine klare Trennung zwischen dem Staat und den Medien.

Die Presse- oder Medienfreiheit ist jedoch nicht absolut zu sehen. Eine Reihe von einschlägigen Bestimmungen in einer Vielzahl von Gesetzen schränken die Medienfreiheit ein, wenn andere Interessen stärker gewichtet werden. Dazu zählen Interessen des Staatsschutzes, der Gesellschaft als Ganzes, Interessen einzelner gesellschaftlicher Gruppen und schliesslich die Persönlichkeitsrechte. Die Persönlichkeitsrechte nehmen dabei in der Abwägung mit den Medieninteressen an Bedeutung eher zu, der Staatsschutz eher ab. Einen gesetzlichen Schutz geniessen auch die Künstler und Autoren, deren Interessen durch konzessionierte Vereinigungen in der Schweiz – beispielsweise die Suisa auf dem Gebiet der Musik – wahrgenommen werden. Eine Besonderheit stellt die Konzessionserteilung dar, wenn es sich um Medien mit limitierten Ressourcen – also Radio oder Fernsehen, die auf freie Frequenzen oder eine Konzession durch den Staat angewiesen sind – handelt. Die Medienunternehmen haben auch die üblichen gewerblichen und arbeitsmarktrechtlichen Auflagen einzuhalten, wie dies bei anderen Unternehmen der Fall ist. Sie geniessen in dieser Hinsicht keine Sonderrolle.

Der Staat ist dennoch nicht untätig im Medienbereich, selbst wenn von einer liberalen Rechtslage auszugehen ist. Die Medien geniessen in verschiedenerlei Hinsicht eine besondere Stellung, welches sich von privilegierter Behandlung über direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung bis hin zu eigenständiger Medienleistung des Staates erstreckt. In verschiedenen Gesetzen, insbesondere auch dem Informationsgesetz, wird der Funktion der Medien als Nachrichtenübermittler Rechnung getragen. Das Medienförderungsgesetz bildet die Grundlage für eine grosszügige Förderung von Medien und Medienschaffenden. Hinzu kommt eine indirekte Förderung durch die Veröffentlichung von amt-